

Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten.

Von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten.

Im Jahre 1934 werden es 250 Jahre, daß die bayerische Benediktinerkongregation ins Leben trat. Begründet 1684, blühte sie bis zum Unglücksjahre 1803, wo sie mit der Aufhebung der ihr beigetretenen Abteien erlosch. Als nach 1830 in Bayern wieder Benediktinerklöster erstanden, wurde auch sie 1858 von neuem ins Leben gerufen.

Es hat schwere Kämpfe gekostet, bis Papst Innozenz XI. die Errichtung der Kongregation 1684 proklamieren konnte. Die folgenden Zeilen suchen diese Kämpfe zu schildern, die über ein Jahrhundert andauerten. Ihre Schilderung liefert einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche im alten Kurfürstentum Bayern. Es wurden in erster Linie die zahlreichen Aktenstücke benützt, die sich im Mettener Stiftsarchiv erhalten haben und auf die Kongregationsgründung Bezug nehmen.

Im 17. Jahrhundert erhitzte in den bayerischen Klöstern ein schwieriges Problem die Gemüter; es handelte sich um die Frage der Errichtung einer bayerischen Benediktinerkongregation. Schon die Päpste Gregor XIII. und Urban VIII. hatten zu einer solchen Union aufgefordert. 1581 berief der Legat Gregors XIII., Felician Ninguarda O. Praed., ein Kapitel der bayerischen Äbte nach München und setzte durch, daß die Versammlung die Gründung einer Kongregation ernstlich ins Auge faßte¹. Sie sollte sämtliche Abteien des Herzogtums Bayern, des Fürsterzbistums Salzburg und Tirols (Georgenberg) umfassen. Es war zunächst ein Präses und ein Visitator in Aussicht genommen.

Im Mai 1583 tagte eine zweite Versammlung in München, zu der die Äbte der Klöster aus der näheren Umgebung dieser Stadt eingeladen waren. Bei diesem Kapitel wurden die Konstitutionen beraten, die der päpstliche Legat am 24. Mai veröffentlichte. Als Generalpräses wurde von Ninguarda Abt Nikolaus von Ettal ernannt. In Zukunft sollte dieses Recht dem dreijährigen Generalkapitel zustehen. Wegen des Breviers wurde beschlossen, daß die Klöster, um eine größere Einheitlichkeit durchzuführen, das der kassinensischen Kongregation anzunehmen hätten. Auch in Kleidung und Tonsur sollte diese Kongregation als Vorbild dienen. Ninguarda war ängstlich bemüht, einen Konflikt mit den Bischöfen zu vermeiden um sein

¹ HStA. München Staatsverw. 3272.

Werk nicht zu gefährden. Bei den Abtwahlen sollten neben dem Präses noch immer die Vertreter des Diözesanbischofs zugelassen werden. Auch auf dem Kapitel, das über die Mißstände in den Klöstern beraten und Statuten abfassen sollte, war die Teilnahme eines Vertreters des Fürsterzbischofs von Salzburg und des Ordinarius der Diözese vorgesehen, in deren Sprengel das Kapitel tagen sollte. Aber auch so war es nicht möglich, dem Projekt Leben zu geben.

Der Plan einer Kongregationsgründung ruhte bis 1593. In diesem Jahre griff Papst Clemens VIII. auf ihn zurück¹. Er sprach seinen Willen in einer Bulle vom 14. Juli 1593 aus, die er dem als Visitator nach Deutschland abgeordneten Abte Paul von Benallis mitgab. Die neue Kongregation sollte die Abteien, in *utraque Germania*, in Nord- und Süddeutschland in sich vereinigen; es war eine deutsche Kongregation in Aussicht genommen. An ihrer Spitze sollte ein Generalpräses stehen, der vom Kapitel für drei Jahre gewählt und von ihm abhängig sein sollte. Dem Papste schwebte als Vorbild die kassinensische Kongregation vor. Der Generalpräses sollte über die Klöster volle Jurisdiktion besitzen „*secundum regulam constitutionum congregationis Cassinensis*“. Der Papst ging noch weiter. Die neue Kongregation sollte von der kassinensischen abhängig sein und ihr in allem unterstehen. Auch dieses Projekt scheiterte. Abt Paul, der die Visitation in Bayern und Schwaben bereits begonnen, mußte diese angesichts des Widerstandes aufgeben, der sich gegen den Ausländer erhoben². Sein Nachfolger, Abt Benedikt von Benediktbeuren, sah sich außerstande, die Visitation weiterzuführen.

Einen neuen Anlauf nahm die Kongregationsbewegung in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts. Dieses Mal ging sie von den Klöstern aus. Nach der Eroberung der Oberpfalz 1621 berief Maximilian I., seit 1623 Kurfürst, auch die Benediktiner zur Rekatholisierung dieser Landschaft. Für diesen Zweck schien die Zusammenfassung der bayerischen Abteien in eine Kongregation erwünscht. Seit 1593 war in die Stifte ein neuer Geist eingezogen; überall standen tüchtige Prälaten an der Spitze der Klöster. Am 31. Mai 1627 unterbreiteten die Äbte von Tegernsee, Andechs und Scheyern dem bayerischen Kurfürsten Maximilian I. ihren Plan einer Kongregationsgründung; der Fürst antwortete zustimmend³. Nach diesem Erfolg wandten sie sich an alle Klöster des Kurfürstentums, um ihren Beitritt zur neuen Kongregation zu erlangen. Am 27. Juli

¹ HStA. München Klost. lit. Frauenzell nr. 113.

² St. u. Mitt. III (1882), 2, 386, XXI.—XXIII. Jahrgang (s. Inhaltsangabe unter B. Albers).

³ Stiftsbibl. Metten.

erklärten sich 20 Äbte und ebensoviele Prioren als Vertreter der Konvente bereit, der neu zu errichtenden Kongregation beizutreten. Zugleich wurde die Abtei Scheyern ausersehen, daß sich der Ausschuß in ihren Mauern versammle, der die Statuten der neuen Kongregation verfassen und durchberaten sollte. Das Schreiben der einberufenden Äbte bemerkt ganz richtig, daß es keinen Wert habe, wenn die Äbte und Prioren sämtlicher Klöster, die sich für die Errichtung der Kongregation ausgesprochen, sofort zusammentreten würden, um in wochenlangen Sitzungen über die Statuten zu beraten. So kam es zu der nachmals so genannten Scheyerer Priorenkonferenz, die im Spätherbst des Jahres 1627 zusammentrat¹. Unter den, von den Klöstern ernannten 7 Priestern befand sich auch der Prior von Metten, Johannes Christoph Guetknecht. Diese Wahl ist ein Beweis für die Achtung, deren sich damals Metten erfreute. Sie ist eine Anerkennung für das verdienstvolle Wirken seines Abtes Johannes III. Nablas.

In einem Schreiben vom 27. Oktober 1627 danken die Äbte von Andechs und Scheyern dem Prälaten von St. Emmeram und Metten für seine Zustimmung zur Kongregationsgründung. Zugleich teilen sie mit, daß der Prior von Metten mit denen von Tegernsee, Andechs, Scheyern, Oberaltaich, Benediktbeuren und Seon in dem vorbereitenden Ausschuß gewählt worden sei. Sie ersuchen Abt Nablas seinen Prior in Metten bis zum 9. November nach Scheyern zu schicken. An diesem Tage sollten die Sitzungen beginnen. Im gleichen Schreiben eröffnen sie dem Abte, daß die Sitzungen wohl längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Daher möge er in Metten während der Abwesenheit seines Priors einen Stellvertreter einsetzen. Abt Nablas, der sich gerade in Hainpach, einer Propstei von St. Emmeram befand, machte brieflich dem Prior Christoph Guetknecht Mitteilung von seiner Wahl und trägt ihm auf, nach Scheyern zu reisen und rechtzeitig zum angegebenen Termin dort einzutreffen. Auf der Reise zum Konferenzorte möge er bei ihm vorsprechen und seine Instruktionen entgegennehmen.

Prior Guetknecht kam am 8. November abends in Scheyern an. Er verrichtete, wie er in seinem Schreiben an Abt Nablas sagt, „den anbefohlenen Grueß cum ceteris circumstantiis zur recht“. Am 9. November begannen die Sitzungen, nachdem eine feierliche Heiliggeistandacht gehalten worden war, „nulla emanentium ratione exhibita“. In der ersten Sitzung wurde über die Zeit und den einzuschlagenden Weg beraten. Da der Prior voraussah, daß sich die Beratungen auf drei oder vier Wochen erstrecken würde, schickte er die Pferde nach Metten

¹ Stud. u. Mitt. 1927. Aufsätze von Dr. P. Laurentius Hanser und P. Wilhelm Fink.

zurück. Er bat seinen Abt, er möge, falls die Verbindung mit Metten wegen der Pest unterbrochen würde, ihm für die Rückreise ein Pferd aus seinem Stalle zur Verfügung stellen. Auch solle er ihm über Lauterbach, einer Propstei St. Emmerams bei Pfaffenhofen, nähere Mitteilung zukommen lassen. Abt Nablas war wegen des hochlöblichen Zweckes mit einer längeren Absenz einverstanden und übertrug in Metten die Stellvertretung während der Zwischenzeit dem Subprior P. Plazidus Harpfenmayer. „Fürnemblich (solle er) aber auf dises euer meistes Aug halten, damit der heilig Gottesdienst und Clösterliche Disziplin vleissig gehalten, benebens aber den in puncto pestis emanirten landsfürstlichen geboten exactissime nachgebt und desgleichen grassation allmißlichstes Uebels vorgebogen werde.“ Aus diesem Satze spricht die große Persönlichkeit des Abtes.

Die Konferenz war sich von Anfang an klar, daß sich ihrem Werke große Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Sie wollte ihnen vorbauen, indem sie Kurfürst Maximilian I. um seine Fürsprache in Rom anging. Aber der Kurfürst meinte, eine päpstliche Interzession in der Kongregationssache sei noch zu früh. Auch Kaiser Ferdinand II. wurde um seine Vermittlung angegangen. Maximilian I. hielt mit seiner Mißstimmung gegen diesen Schritt nicht zurück. Prior Christoph glaubte am 21. November abreisen zu können. Aber die Beratungen zogen sich noch ein ganzes Monat hin; er konnte erst am 20. Dezember nach Metten zurückkehren. Über die Sitzungen berichtet er einmal: „Wier sitzen täglich, khein feir- oder sonntag ausgenommen 5 stund in der konsultation; circa temperantiam fasten wür wochentlich 4 mal und halten uns dermahsen, daß wir untertags nec grii verkhosten. ich würd mit vilen seltsamen neien constitutionibus zu meiner ankunfft aufziehen. Gott geb daß würs halten mögen.“ Besonders glaubte er Abt Nablas auf einen Punkt aufmerksam machen zu müssen: „Wan ein prälat ein summa gelts erklhueget, solle er solche in depositum zu dem Conventsigil einschließen, also daß der Convent auch darzu einen schließel neben dem prälaten habe. was daraus entsetet wan das convent weiß, was in parato. haben sie als alter Haushaber (halter) wo zu ermeßen.“

Das Ergebnis der langen Beratungen liegt in zwei Handschriften vor; die eine wird in Scheyern aufbewahrt und stellt allem Anscheine nach das Protokoll der Sitzungen dar. Die zweite scheint eine Reinschrift des Protokolls zu sein und befindet sich jetzt in München. Inhaltlich gliedern sich die beiden Handschriften in zwei Bücher. Ein erster Teil (1—203) enthält die Statuten der neu zu gründenden Kongregation oder genauer Erklärungen zur Regel, ein zweiter ein Caeremoniale monasticum. Als Grundlage dienten die Statuten von Melk, Bursfeld und von

S. Giustina in Padua (Cassinensische Kongregation). Die Gewohnheiten von Melk waren durch Tegernsee, Andechs, Scheyern und Oberaltaich vertreten, wo sie im 15. Jahrhundert eingeführt worden waren. Auf den Inhalt der zwei Bücher wird an anderer Stelle näher eingegangen werden. Zur endgültigen Beschlußfassung über die Statuten war eine Konferenz der Äbte und Klöster, die sich im Juli 1627 für die Kongregation ausgesprochen hatten, für den Monat Februar 1628 in Aussicht genommen worden. Am 16. Februar bevollmächtigte Abt Nablas seinen Prior in Metten zu dieser Versammlung, nachdem er bei der Kürze der Zeit die Statuten „überlossen“ und seine Zustimmung gegeben. Prior Christoph begab sich nach Oberaltaich um mit dem dortigen Abte Veit Höser gemeinsam die Reise nach Tegernsee zu machen. Auch der Prior von Frauenzell und der Abt von Mallersdorf schlossen sich an. Eine große Überraschung erwartete die Reisegesellschaft, als sie in Weihenstephan abstiegen, um den dortigen Abt zu begrüßen und ihn als Reisebegleiter einzuladen. Es fand sich, daß das Fürstbischöfliche Ordinariat in Freising gegen die Konferenz in Tegernsee einen Inhibitionsbefehl erlassen. Was war geschehen? Die Bischöfe hatten von den Absichten der Äbte erfahren und versuchten sie mit allen Mitteln zu hintertreiben. Sie fühlten sich in ihren Rechten bedroht. Der Bischof von Augsburg ließ den Abt von Andechs nach Dillingen kommen, wo er ihn im Schlosse gefangen hielt. In gleicher Weise hatte auch der Regensburger Bischof einen Inhibitionsbefehl erlassen. Schließlich wurde Papst Urban VIII. gewonnen, der eine Kongregationsgründung als inopportun erklärte. Gleichzeitig scheiterte auch der Plan, eine deutsche Kongregation zu gründen, wofür sich vor allem der Fürstabt von Fulda einsetzte. 1630 tagte zu diesem Zwecke in Regensburg eine Konferenz. Auch hier war es der Widerstand der Bischöfe, der das Werk zu Falle brachte. Sie hatten auch Papst Urban VIII. gegen den Plan eingenommen¹. Die Visitation, die der Regensburger Weihbischof 1631 vornahm, hatte vor allem den Zweck festzustellen, inwieweit die Äbte und Klöster an diesen Bestrebungen teilgenommen².

Die Äbte waren in einem ungleichen Kampfe ehrenvoll unterlegen. Die Idee aber, die sie vertraten, lebte noch. War es nicht möglich gewesen gegen den Willen der Bischöfe eine Kongregation in das Leben zu rufen, so versuchte es die Zeit nach 1630 mit Zustimmung des Episkopats Diözesankongregationen zu gründen. 1641 errichtete Erzbischof Paris Lodron von Salzburg für die Benediktinerklöster seines Bistums eine

¹ Stud. u. Mitt. IX, 359/1 und X, 541/1.

² Ord. Arch. Regensburg. Metten.

Kongregation. Beinahe wäre es damals auch zur Gründung einer Regensburger Diözesankongregation gekommen. Am 28. November 1654 wendet sich das Regensburger Ordinariat an das Konsistorium in Salzburg mit der Bitte um Auskunft über die Salzburger Kongregation, über deren „Früchte und Nutzen“, da mehrere Äbte wegen Errichtung einer Kongregation vorstellig geworden wären und sich auf die Salzburger berufen hätten. In seiner Antwort berichtet das Salzburger Konsistorium kurz über die Gründung im Jahre 1641 und die jüngst erfolgte Bestätigung „ohne mindest Praejudiz der Ordinari und bischöflichen Jurisdiktion, von welcher sie in allweg abhängen“¹. Näheres erfahren wir über den Versuch, eine Regensburger Diözesankongregation zu gründen aus Mettener und Frauenzeller Akten. Abt Plazidus Judmann von St. Emmeram war es vor allem, der diesen Plan aufgriff und verfocht. Nach seinem 1655 plötzlich erfolgtem Tode übernahmen die Äbte von Oberaltach und Prüfling, Hieronymus Käzin und Roman Scheidt, die Durchführung des schwierigen Werkes. Beide waren als Prokuratoren von den sieben Abteien des Bistums aufgestellt worden. In zwei Sitzungen wurden Statuten beraten und aufgestellt. Sie haben sich unter den Literalien erhalten, die aus dem Kloster Frauenzell in das Münchener Hauptstaatsarchiv kamen².

Bewußt stellten die Statuten das *Caeremoniale monasticum* an die Spitze, die Gottesdienstordnung, indem sie das Wort der Regel anführen: operi Dei nil praeponatur. Sie setzen sich daher in Widerspruch zu ihrer Quelle, den Bestimmungen, die die Scheyrer Priorenkonferenz zusammengestellt hat. Auch sonst halten sich die Statuten in ihrer Anordnung und in ihrem Inhalt nicht sklavisch an diese Bestimmungen. In ganz ähnlicher Weise wurden 1652 auch in Niederaltach Zeremonien für eine würdige Abhaltung des Gottesdienstes zusammengestellt; es scheint, daß sie 1654 den beiden Prokuratoren vorlagen. Der erste Teil handelt in neun Kapiteln von der Läuordnung, vom Eintritt in den Chor, von der Rezitation oder dem Gesang der Psalmen, von der Haltung des Körpers während des Chorgebetes, von den Chorämtern, von Einzelheiten des Ritus, von Fehlern gegen die äußere und innere Andacht beim Chorgebete, vom Verlassen der Kirche. Ein Zusatzkapitel bringt noch Anweisungen über die Verwendung der Orgel. In erschöpfender Weise sind die Gewohnheiten hier zusammengestellt, welche die monastische Tradition für eine gebührende Feier des Gottesdienstes ausgebildet hatte. Aber es ist nicht

¹ Landesarchiv Salzburg.

² HStA. München, Kloster-Lit. Frauenzell 118. — Metten, Prüfeninger Mansarde nr. 955, nr. 2754.

mehr der ursprüngliche Reichtum an Zeremonien, der uns hier entgegentritt; gar vieles von dem, was in der Vergangenheit in Übung war, wurde gestrichen. Es sei nur auf die vielen Prozessionen verwiesen, die frühere Agenden aufführten; sie fehlen in den Statuten von 1654 vollständig. Es ist die Zeit, wo der Chor aus der Kirche hinter den Altar, in das Kloster verlegt wird. Die außerklösterliche Welt verliert den Zusammenhang mit dem Gebet des Mönches; für sie kommen jetzt großartige, bald an weltliche Musik gemahnende Messe- und Vesperkompositionen in Übung. Der Choral verliert seine Bedeutung für die Allgemeinheit. Diesen Eindruck gewinnen wir aus dem Zeremoniale des Jahres 1654. Er wird noch verstärkt, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf den zweiten Teil, die Statuten lenken.

In 18 Kapiteln werden Anordnungen getroffen für die täglichen, wöchentlichen, monatlichen und jährlichen geistigen Übungen der Mönche, für das Schuldkapitel, die Tonsur, Kleidung, Mahlzeiten, die Tischlesung, das Fasten, die Handarbeit, das Stillschweigen, die Nachtruhe, die Reisen, die Aufnahme von Gästen, für die Kranken und Sterbenden. Es ist in diesen 18 Kapiteln die ganze Tätigkeit des Mönches außerhalb des Chores geregelt.

Die einzelnen Abschnitte zerfallen in Paragraphen. Im ersten Kapitel, das uns die geistlichen Übungen des Mönches während eines Tages schildert, behandeln die Paragraphen die dreimalige tägliche Rekollektio, die halbstündige Betrachtung am Morgen, Gewissensforschung mittags und abends, den Englischen Gruß und die tägliche Messe. Die Paragraphen des zweiten Kapitels geben Vorschriften für die wöchentliche Beichte und Kommunion, das Monatskapitel, zu dem auch die Mönche auf auswärtigen Pfarreien erscheinen müssen, und die jährlichen Exerzitien mit der Gelübdeerneuerung. Es ist die „devotio moderna“, die in diesen Zeilen den Ausdruck gefunden hat. Auch hier zeigt sich die Aufgeschlossenheit des Ordens, der unbeschadet seiner Eigenart im Mittelalter ebenso der dominikanischen und franziskanischen Frömmigkeit in seinen Klöstern ein Plätzchen gewährt hat.

Der letzte größere Abschnitt handelt von den Ämtern. Im ersten Kapitel wird für die Leitung der Union ein Visitator und ein Sekretär gefordert, indem wegen der geringen Anzahl der Abteien kein Präses für notwendig erachtet wurde. Der Visitator bekommt einen Stellvertreter. Der Sekretär ist immer ein Mönch. Visitator und Sekretär werden von dem Generalkapitel, das sich alle drei Jahre versammelt, gewählt. Die Wahl wird dem Bischof angezeigt und ihre Bestätigung erbeten. Die Vorschriften für den Abt gliedern sich in die Pflichten gegen

seine Mitbrüder, gegen sich selber, gegen Gott und gegen das Zeitliche.

Die Statuten vom Jahre 1654 wurden hier so ausführlich besprochen, um die Stellung, die Metten schließlich ihnen gegenüber einnahm, zu verstehen. Das Schreiben, das Prior und Konvent an die beiden Prokuratoren als Antwort auf ihre Aufforderung der Kongregation beizutreten sandten, war ablehnend gehalten. Die Gründe für eine solche Absage lernen wir aus der Erwiderung kennen, welche die Äbte Hieronymus und Roman am 20. August 1655 abschickten. In der Einleitung halten die Prokuratoren dem Konvent von Metten die Tatsache vor, daß alle Klöster außer Metten die Statuten angenommen hätten. Der Ordinarius sei bereit, sie zu bestätigen, wenn die Äbte und Mönche sich zu ihrer Beobachtung verpflichteten; er wolle aber keinen Zwang ausüben. Mit Recht betont das Schreiben, daß eine so günstige Gelegenheit eine Kongregation zu errichten nie mehr wiederkehren dürfte. Früher wären es gerade die Bischöfe gewesen, an deren Widerstand Versuche ähnlicher Art gescheitert seien; nun sei der Diözesanbischof für die Sache eingenommen. Metten sollte besonders diesen Umstand bedenken. Das Schreiben geht nun auf einige der Einwürfe ein, die Metten gegen die Statuten erhoben. Es hatte sich hier die Anschauung gebildet, daß die Statuten, wenn sie einmal angenommen, unabänderlich seien; sie könnten mit der Zeit eine drückende Last werden. Mit sichtlicher Entrüstung weisen die Prokuratoren diesen Einwurf zurück. Es sei ein Unrecht, von unabänderlichen, unerträglichen, unüberlegten Lasten zu sprechen, die im Widerspruch mit der monastischen Tradition ständen. Metten habe ja selber auf einer Versammlung der Äbte bereits seine Zustimmung gegeben und damit die Statuten anerkannt. Sie stellen das Dilemma auf; entweder sind die bisherigen Statuten in Metten zu streng oder zu lax. In ersterem Falle ist es ein Unrecht von neuen, drückenden Lasten zu sprechen. Sind sie weniger streng, dann ist es ebenfalls ein Unrecht, wenn Metten sich den Verpflichtungen entzieht, die sonst gute Ordensleute bereitwillig auf sich nehmen. Schließlich trug man in Metten Bedenken gegen eine Reform; diesem Einwand gegenüber weist das Schreiben der Prokuratoren darauf hin, daß die neuen Statuten die bisherigen Verschiedenheiten in der Tradition der einzelnen Klöster beseitigen wollten; sie erstrebten nur eine Einheit in dieser Hinsicht. Es wird den Mönchen von Metten die Ungereimtheit ihres Verlangens vorgehalten, daß ihre Gewohnheiten für die übrigen Klöster den Maßstab abgeben sollten. Sie scheinen auch die Forderung erhoben zu haben, daß die einzelnen Klöster über die verschiedenen Punkte der neuen Statuten eine Ab-

stimmung veranstalteten. Noch einmal wird hervorgehoben, daß die Statuten keine Neuerung einführten, sondern auf guter Tradition beruhten. Das Schreiben bringt ein weiteres Moment: in den übrigen Ländern bestünden bereits blühende Kongregationen; nur in Bayern fehle es an der nötigen Eintracht und dem nötigen Zusammenhalt. Es stellt die Frage: Cur nos soli acephali? Die Statuten seien nicht unabänderlich; sie könnten jederzeit mit Zustimmung der kirchlichen Behörde verbessert oder abgeändert werden. Ihr komme es auch zu, den Klöstern Statuten zu geben. Es wird in diesem Zusammenhange an die Strenge erinnert, welche die Statuten italienischer Klöster aufwiesen. Es sei viel besser, einem solchen Eingriff zuvorzukommen. Die Mettener Mönche sollten auch an ihre Pflicht denken, für die Zukunft zu sorgen. Die Zwietracht der bayerischen Klöster sei schuld an dem Verfall zahlreicher Ordenshäuser; es habe von ihr nur der Teufel den Vorteil. Schließlich galt es noch einen Einwurf zu erledigen. Metten scheint eine Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion durch die beabsichtigte Vereinigung befürchtet zu haben. Das Schreiben hebt dagegen hervor, daß die Union sich dieser Jurisdiktion nicht entziehen wolle, auch wenn der Bischof in Zukunft das Visitationsrecht nicht mehr persönlich ausübe. Auch die Absendung eines Agenten nach Rom bilde kein Hindernis für eine Zusammenarbeit mit dem Ordinariate. Die Prokuratoren schließen mit einem Appell, die gemeinsamen Interessen voranzustellen und allem Partikularismus zu entsagen.

Diese eindrucksvollen Worte verfehlten in Metten ihre Wirkung. Es ist uns das Konzept der Antwort des Abtes Augustin I. erhalten. Allen weiteren Erwägungen wird die Armut des Klosters vorangestellt; es wird betont, daß Metten die Kosten nicht tragen könne. Auch sei in den Abteien die materielle Grundlage zu verschieden, um eine einheitliche Observanz durchzuführen. Die neuen Statuten überspannten zudem in manchen Punkten den Bogen. Es könne eine Zusage nicht von heute auf morgen gegeben werden. Rom sei nicht an einem Tage erbaut worden. Die Forderung, daß die Statuten den Mönchen im Kapitel zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden sollten, entspreche einem Gebote der Billigkeit.

In der folgenden Zeit scheint die Sache geruht zu haben. Erst 1658 wurde Metten durch eine neuerliche Anfrage des Ordinariats überrascht, ob das Kloster die Statuten annehme. Die Antwort Mettens ist nicht erhalten; sie kann nicht zweifelhaft sein. Es hat sich noch ein weiteres Schreiben aus dem Jahre 1660 an den Abt von Mallersdorf erhalten. Damit verschwindet der Plan, eine Kongregation auf der Grundlage des

Diözesanverbandes zu gründen aus der Geschichte, um nie wieder aufgenommen zu werden. Der Tod des Ordinarius Franz Wilhelm von Wartenberg, der 1660 den Purpur erhalten, trug das seinige dazu bei.

Nach diesem Fehlschlag griff der kluge und energische Abt Cölestin Vogel von St. Emmeram auf den alten Plan zurück, eine bayerische Benediktinerkongregation ins Leben zu rufen. Aus dem Jahre 1669 haben sich im hiesigen Stiftsarchiv zwei Schreiben der Äbte von Prüfening und Oberaltach erhalten, in denen beide Prälaten dem Abte Roman Schäffler von Metten Nachricht über die Absicht des Abtes Cölestin geben. Abt Roman ließ sich soweit auf den Plan ein, daß er den Abt von St. Emmeram zum Prokurator für diese Angelegenheit aufstellte. In einem Briefe vom 23. Januar 1673 gibt Abt Cölestin Rechenschaft über seine Tätigkeit. Er konnte berichten, daß der Kurfürst den Plan einer Kongregationsgründung mit großer Begeisterung aufgenommen habe. Auch der Fürstbischof von Freising und Regensburg, Albert Sigismund, ein Wittelsbacher, sei der Sache nicht abgeneigt; nur verlange er, daß seine bischöflichen Gerechtsame keine Einbuße erlitten. Abt Cölestin kündigt für die nächste Zeit eine Konferenz sämtlicher Äbte an, welche die zukünftigen Statuten beraten solle. Zur gleichen Zeit sandte auch der bayerische Kurfürst einen Befehl an den Abt von Metten, seine Stellung zur beabsichtigten Kongregationsgründung näher zu umschreiben. Abt Roman I. gab eine ablehnende Antwort. Er schloß sich dem Beispiele Oberaltachs an, das gegen die Errichtung der Kongregation entschieden Stellung nahm. An den Anfang seines Schreibens stellte Abt Roman die Weigerung seines Kapitels, sich auf eine solche Gründung einzulassen. Auch kenne er die Vorbehalte des Bischofs nicht und fürchte eine doppelte Belastung des Klostervermögens, indem zu den bischöflichen Abgaben solche an die Kongregationskasse hinzukämen. Er sehe den Nutzen und die Fruchtbarkeit einer solchen Gründung nicht ein. Metten bleibe auch in Zukunft lieber allein. Abt Roman I. nimmt an dieser Stelle Bezug auf das Schreiben, durch das der Konvent 1655 die Gründung einer Diözesankongregation abgelehnt hatte. Die finanzielle Lage der einzelnen Stifte sei zu verschieden, um eine einheitliche Beobachtung der Regel durchführen zu können. Was Kardinal Franz Wilhelm, führte er mit Emphase aus, nicht fertig gebracht, könne auch der Abt von St. Emmeram nicht durchsetzen. Es entstünden nur unnötige Kosten für das arme Klösterlein, und ein Zweck würde nicht erreicht. Dieser Brief war eine große Enttäuschung für die Kongregationsfreunde. Noch am 22. Dezember 1672 glaubte Abt Gregor von Scheyern der Zustimmung Mettens sicher zu

sein; er schlug Abt Roman eine Konferenz in Geisenfeld vor, die das erste Generalkapitel in Weihenstephan vorbereiten sollte.

In seinem Antwortschreiben geht Abt Cölestin von St. Emmeram auf einige Punkte der Absage Mettens ein. So legt er dar, daß die Visitationen geringere Kosten verursachen würden, da die Visitatoren mit den Mönchen im Refektorium speisen sollten u. a. Zugleich übersandte er einen Teil seines Briefwechsels mit Fürstbischof Albert Sigismund, um auch nach dieser Richtung Abt Roman zu beruhigen. Zum Schlusse lud er den Prälaten von Metten zur Konferenz in Weihenstephan ein. Es würde sich hier Gelegenheit bieten, in mündlicher Aussprache die Gründe zu erörtern, die für oder gegen eine Kongregationsgründung sprechen würden. Metten setzte sich nun mit den benachbarten Abteien Oberaltach und Frauenzell in Verbindung. Auf einer Konferenz in Oberaltach verfaßten die drei Äbte ein gemeinsames Schreiben, in dem sie die Teilnahme an der Weihenstephaner Beratung ablehnten. Gleichzeitig setzte Metten auch den Kurfürsten von seiner Haltung in Kenntnis.

Die Beratung in Weihenstephan fand am 9. und 10. April statt. Fürstbischof Albert Sigismund hatte seine Vorbehalte, die sog. Reversalien, von seinen Räten zusammenstellen lassen und schickte sie der Versammlung zu. Am Tage, an dem die Konferenz begann, reiste er von Freising nach Regensburg ab. Die Teilnehmer an der Versammlung sahen sich daher in ihrer Hoffnung getäuscht, durch persönliche Rücksprache mit dem Bischof eine Herabsetzung seiner Forderungen zu erreichen. Es herrschte eine gedrückte Stimmung. Am 10. April setzten sich die Äbte in einem längeren Schreiben mit den einzelnen Punkten der Reversalien auseinander und gingen in den meisten Fällen auf die Wünsche des Freisinger Ordinarius ein. Die Versammlung brachte nicht, was man von ihr erwartete. Die Kongregationsgegner jubelten. Es ergab sich eine weitgehende Differenz unter den Äbten, die in Weihenstephan gewesen waren. Einige von ihnen traten offen mit ihrer Absicht hervor, auf den Bischof keine Rücksicht nehmen zu wollen, sondern die Kongregation in Rom gegen sein Wissen und gegen seinen Willen durchzusetzen. Ihr Wortführer war der Abt von Prüfening, der für seinen Plan den Erzbischof von Prag und den Fürstabt von Fulda — beide waren Kardinäle — zu Bundesgenossen gewonnen hatte. Im Herbst des gleichen Jahres wandte er sich an die Äbte der näheren Umgebung von Regensburg und lud sie zu einer Konferenz nach Mötzing ein. Der Abt von Oberaltach lehnte eine Teilnahme ab. Es ist fraglich, ob die Konferenz stattgefunden. Abt Cölestin von St. Emmeram hatte

einen schweren Stand; er war auch verstimmt, da fast kein Prälat des Regensburger Bistums zu der Tagung in Weihestephan erschienen war.

Im nächsten Jahre, 1674, entfalteten die Kongregationsgegner eine große Tätigkeit. Unter ihnen trat besonders Abt Johannes von Weltenburg hervor. In einem längeren Schreiben vom 21. Januar 1674 suchte er die Äbte von Oberaltach, Frauenzell, Mallersdorf und Metten zu einer gemeinsamen Aktion gegen eine Union zu veranlassen. Der Abt von Mallersdorf gab eine Absage. Frauenzell schlug Pfatter an der Donau als Konferenzort vor. Auf der Tagung wurde der Beschluß gefaßt, persönlich beim Regensburger Weihbischof vorstellig zu werden. Am 21. Februar legten die vier Prälaten feierlich gegen die beabsichtigte Kongregation Verwahrung ein. Dieses Schreiben war die Antwort auf einen Brief, den Kurfürst Ferdinand Maria am 14. Februar an den Abt von Metten gerichtet hatte. Es enthielt den bestimmten Wunsch des Landesherrn, der Errichtung der Kongregation keine Hindernisse in den Weg zu legen. Am 18. März entschuldigte sich Abt Gregor von Frauenzell, daß er bei der Unterredung mit dem Weihbischofe wegen Krankheit nicht erscheinen könne. Die Erregung steigerte sich. Der ersten Beratung in Pfatter folgte eine zweite. Sie wurde aber durch das Hochwasser in Frage gestellt; gleichwohl konnte sie stattfinden; es erschienen die Äbte von Oberaltach, Metten und Mallersdorf. Frauenzell hatte sich entschuldigt. Es sollte vom Weltenburger Abte ein Bericht Fürstbischof Albert persönlich übergeben werden. Da trat eine Wendung ein. Auf der Rückreise überlegte sich der Prälat von Weltenburg, wie er an den Prior in Metten schrieb, die Sache noch einmal und fand, nachdem er bereits zwei Reisen unternommen, daß eine dritte mit „unzimblichen unkosten“ verbunden sei. Er meinte schließlich, man müsse, da anderswo der Eifer für oder gegen eine Union nicht sonderlich groß sei, den Streich schweigend erwarten. Er werde in Zukunft nach beiden Seiten völlige Neutralität beobachten. Metten fand nun die Muße, das kurfürstliche Schreiben vom 14. Februar zu beantworten. Nachdem Abt Roman seine Gründe gegen die Errichtung der Kongregation dargelegt hatte, empfiehlt er sich und sein Kloster der Gnade des Landesherrn; es werde annehmen, was er bestimme. Das Schreiben ließ es also dahingestellt, ob sich Metten nicht doch noch zum Eintritt in die Union herbeilassen würde; es wollte sich für den Augenblick nur eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, da es neue Lasten und Ungelegenheiten fürchtete. Es war höchste Zeit, daß Abt Roman dieses Schreiben absandte. Denn der Prälat von Prüfening hatte kurz vorher den Kurfürsten um Unterstützung gegen die Unionsfeinde gebeten. In den

nächsten Jahren wurde Metten in Ruhe gelassen, sich für oder gegen eine Kongregation zu entscheiden.

Abt Cölestin führte unterdessen den Kampf weiter. Er hatte die Genugtuung, daß Kurfürst Ferdinand Maria sich mit aller Energie der Sache annahm. Nachdem die Verhandlungen mit den Bischöfen, die der Wiener Nuntius angeregt, zu keinem Ergebnis geführt, wollte er durch unmittelbare Fühlungnahme mit dem Papste seinen Zweck erreichen. Clemens X. wies die Sache nicht ab, sondern übertrug sie der Regularenkongregation, deren Präfekt, Kardinal Altieri, seit langem schon mit Abt Cölestin befreundet war. Der Agent des Kurfürsten erhielt den Auftrag, er solle von seiner Heiligkeit ohne die Bischöfe zu hören, die Errichtung einer Union nach Art der schweizerischen erbitten. Am 10. Mai 1676 forderte Abt Cölestin von Metten vier bis fünf Dukaten Beitrag für Entschädigung des Agenten. Der Tod Clemens X. (1676) und des Kurfürsten (1678) brachten eine Stockung in den Gang der Verhandlungen.

Einen neuen Anlauf nahm die Entwicklung, als Kurfürst Max Emanuel 1681 mündig geworden war. Er gab seinem Agenten in Rom die Weisung, daß er im Namen des bayerischen Kurfürsten bei Papst Innozenz XI. die Errichtung der Kongregation betreibe. Den Bemühungen des römischen Agenten Scarlatti war der Erfolg beschieden, daß der Papst eine Kardinalskongregation ernannte, die über den Gegenstand beraten sollte. Am 10. Oktober sprach sie in einer Eingabe ihre Meinung dahin aus, daß die Union gegründet werden könne, wenn die Äbte zustimmten. Im Interesse der Geheimhaltung sollte von einer Mitteilung an die Konvente abgesehen werden; nur die Äbte mögen um ihre Zustimmung angegangen werden. Max Emanuel teilte in einem Schreiben an die Äbte dieses Ereignis mit und forderte von ihnen eine authentische Beitrittserklärung. Auch nach Metten kam eine solche Einladung. Abt Roman sollte sich nun entscheiden. Am 17. November 1681 sandte Abt Cölestin einen Brief mit dem Ansuchen, Abt Roman möge schriftlich seinen Beitritt zur Union erklären. Die Antwort Mettens hat sich bis jetzt nicht vorgefunden. Nach der Haltung, die bisher der Prälat eingenommen, kann aber kein Zweifel sein, daß sie ablehnend lautete. Die Absage Mettens brachte keine Verzögerung; 17 Äbte hatten ihre Zustimmung schriftlich gegeben. Am 14. Mai 1682 gab die Kardinalskongregation das Gutachten ab, daß der Errichtung einer Union kein Hindernis mehr im Wege stehe. Die Kardinäle benannten als Vorbild die Schweizerische Kongregation; sie forderten die Exemption für jede Abtei, die sich ihr anschließe. Die Bischöfe waren auf die Verhandlungen aufmerksam geworden und versuchten sie zu stören. Am 13. Dezember 1683 kam eine Anfrage von Regens-

burg an Abt Roman I., ob Metten in die Union eintrete. In seiner Antwort beteuerte der Abt, daß er nie die Absicht gehabt habe, ohne Vorwissen und Willen des Ordinarius einer Vereinigung beizutreten. Auch habe er nie weder für sich allein noch mit anderen Prälaten in Rom um ihre Errichtung nachgesucht. Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof wolle ihn und seinen Konvent „in höchstdero Schutz erhalten, wie es seit neunhundert Jahren der Fall gewesen“. Regensburg konnte mit einer solchen Gesinnung zufrieden sein.

Die deutschen Bischöfe, die auch den Kaiser um seine Vermittlung angegangen, erreichten ihr Ziel nicht. Leopold I. hatte sich zu diesem Zweck an den Kardinalprotektor von Deutschland gewandt, aber Kardinal Pius stand den Bestrebungen der bayerischen Äbte sehr nahe. Daher war von seiner Seite kein ernstlicher Widerstand zu befürchten. Im Juli 1684 sprach sich Papst Innozenz XI. für die Errichtung der Kongregation aus. Das betreffende Dekret wurde am 26. August veröffentlicht. Kurfürst Max Emanuel erteilte am 3. Oktober dem Abt von St. Emmeram den Befehl die Prälaten von der endgültigen Bestätigung der Kongregation durch den Papst in Kenntnis zu setzen und das erste Generalkapitel auszuschreiben. Es fand im November des gleichen Jahres statt. Damit kam ein Werk zum Abschluß, das über ein Jahrhundert zu seiner Entwicklung erfordert hatte. Es war ein großer Erfolg, den Abt Cölestin von St. Emmeram voll und ganz für seine Person in Anspruch nehmen konnte. Der Klugheit und Zähigkeit dieses Prälaten war der endgültige Sieg beschieden.